

Vorlage-Nr.: **1820-2022/DaDi**  
(Referenz-Vorlage: 1927-2018/DaDi)

Aktenzeichen:

Fachbereich: 050 - Verwaltungsleitung

Beteiligungen: 240.2 - Recht

Produkt: **1.01.01.01 Verwaltungsführung und -steuerung**

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Informationsfreiheitsatzung)**

### **Beschlussvorschlag:**

Die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Informationsfreiheitsatzung) wird in der abgedruckten Fassung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Informationsfreiheitsatzung)

Aufgrund des § 5 Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, Seite 183), zuletzt geändert am 11.12.2020 (GVBl. S. 915), i. V. m. § 81 Abs. 1 Ziff 7 HDSIG vom 03.05.2018 (GVBl. 2018 S. 82), zuletzt geändert am 15.11.2021 (GVBl. S. 570), hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

In § 4 Ziffer 5 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und als neue Ziffer 6 eingefügt:

„soweit die begehrte Information ausschließlich zivilrechtliche bzw. persönliche Belange der antragstellenden Person betrifft. Die antragstellende Person muss ein Interesse der Allgemeinheit an der Information glaubhaft machen.“

#### Artikel 2

In § 12 werden die Worte „bleiben unberührt“ durch die Worte „gehen dieser Satzung vor“ ersetzt.

#### Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Begründung:**

Mit der Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Informationsfreiheitssatzung) hat der Kreistag eine Anspruchsgrundlage für berechtigte Personen eröffnet, Auskunft über amtliche Informationen zu erhalten.

Hierzu stellt die Verwaltung fest, dass nach anfänglich ausschließlicher Nutzung zur Erlangung von Informationen, die glaubhaft im allgemeinen Interesse stehen, der Anteil von Anfragen zur Erlangung amtlich vorliegender Informationen mit Individualinteresse (ausdrücklich auch zur Klagevorbereitung) steigt. Weiter bedarf es aus Sicht der Verwaltung einer Klarstellung das der satzungsmäßig eröffnete Auskunftsanspruch individuelle Rechte, wie z. B. die Akteneinsicht, nicht ersetzt und auch kein Wahlrecht für die antragstellende Person eröffnet ist.

Es wird daher vorgeschlagen, die Informationsfreiheitssatzung dahingehend zu ändern, dass ein Auskunftsanspruch nur dann besteht, wenn ein Interesse der Allgemeinheit zumindest glaubhaft gemacht werden kann und gesetzliche Informationsrechte und deren Voraussetzungen der Satzung stets vorgehen.

## **Anlage:**

- Informationsfreiheitssatzung

## **Alternativen:**

Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Informationsfreiheitssatzung)

Aufgrund des § 5 Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, Seite183), zuletzt geändert am 11.12.2020 (GVBl. S. 915), i. V. m. § 81 Abs. 1 Ziff 7 HDSIG vom 03.05.2018 (GVBl. 2018 S. 82), zuletzt geändert am 15.11.2021 (GVBl. S. 570), hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Informationsfreiheitssatzung) vom 8.4.2019 wird aufgehoben.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Begründung der Alternative:**

Die Evaluierung der Informationsfreiheitssatzung (Vorlage-Nr. 0609-2021/DaDi) hat auf die geringe Bedeutung für die Informationserlangung durch den berechtigten Personenkreis hingewiesen.

Hieran hat sich fortfolgend eher eine zunehmende Zahl an von Individualinteressen motivierten Anfragen angeschlossen. Auch wenn die Zahl der Anträge weiter als gering (2022: bis jetzt 7) einzustufen sind, ist die Berücksichtigung im Tagesgeschäft (bei gleichzeitiger Zurückstellung anderer Aufgaben) ein relevanter Faktor.